Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 71 (1974)

Heft: 10

Artikel: Das neue Baselbieter Fürsorgegesetz

Autor: Klemm, Willi

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-839140

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das neue Baselbieter Fürsorgegesetz

Von *Willi Klemm,* Reinach BL

Mit der Absicht, eine fortschrittliche Sozialarbeit im Baselland zu garantieren und den strukturellen Aufbau der Fürsorgeinstanzen zu verbessern, wurde am 6. Mai 1974 vom Landrat ein neues Fürsorgegesetz genehmigt, das am 20. Oktober 1974 den Stimmbürgern vorgelegt wird.

In manchen Kreisen wird immer wieder die Meinung vertreten, die gegenwärtige Hochkonjunktur und der jetzige Stand der Sozialversicherung liesse praktisch jede Art von Bedürftigkeit ausschliessen, so dass die öffentliche Fürsorge mit der Zeit überflüssig würde. Die Wirklichkeit zeigt jedoch ein anderes Bild, denn der soziale Wohlstand hat auch seine Schattenseiten. Zudem wird es nie gelingen, gegen jede Art von Not eine Versicherung zu schaffen. Immer wieder entstehen Lücken, die durch die öffentliche Fürsorge beschlossen werden müssen. Die Grundlagen hiezu bietet das neue Fürsorgegesetz, das gegenüber dem bisherigen «Armenfürsorgegesetz» vom 27. März 1939 folgende wesentliche Neuerung aufweist:

1. Der Mensch im Mittelpunkt

Im bisherigen Gesetz standen im Vordergrund die «fehlenden Mittel» und die «Massnahmen zur Verhütung und Behebung der Verarmung». Auch sonst wurde darin mit diskriminierenden Ausdrücken wie «Armengenössigkeit» und «Versorgungsanstalt» operiert. Neu steht im Zentrum nicht mehr das Geld, sondern der fürsorgebedürftige Mensch. Ihm ist in allen Haushalts-, Pflege-, Erziehungs- und Ausbildungsfragen mit Rat und Tat beizustehen. Dabei sind je nach Situation fürsorgerische und weitere Fachkräfte beizuziehen.

2. Rechtsanspruch auf Fürsorge

Eine Neuigkeit auf dem Gebiet der Sozialgesetzgebung überhaupt ist die zwingende Vorschrift, wonach dem Hilfsbedürftigen grundsätzlich ein Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung durch die öffentliche Fürsorge zusteht, wobei Selbstverschulden diesen Anspruch nicht aufhebt. Der Hilfesuchende muss also nicht nachweisen, dass er schon alles unternommen hat, um sich und seinen Angehörigen selbst zu helfen. Auch hat er nicht zu beweisen, dass er unverschuldet in eine Notlage kam. Es entspricht den in letzter Zeit im Sozialwesen gewonnenen Erkenntnissen, dass nicht mehr darauf abgestellt wird, ob jemand «unterstützungswürdig» ist oder nicht. Die Fürsorgebehörden erhalten mehr Spielraum, um positiv zu wirken, und kommen weniger in Versuchung, pharisäerhaft das Ermessen zu missbrauchen.

3. Recht zu Massnahmen und Weisungen

Diesen im Grunde genommen sehr weitgehenden Bestimmungen über die Fürsorgepflicht stehen selbstverständlich klare Vorschriften über die Möglichkeiten verschärfender Massnahmen gegenüber: Jeder Unterstützte ist verpflichtet, seinen Er-

werb sowie die erhaltene Unterstützung gemäss den Weisungen der Fürsorgebehörde zu verwenden und eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Tätigkeit anzunehmen, sofern dieser Arbeitsaufnahme nicht wichtige Gründe entgegenstehen. Wird die Unterstützungsbedürftigkeit durch Misswirtschaft, Liederlichkeit, Alkohol- und Drogenmissbrauch oder Verwahrlosung des Unterstützten verursacht, so sind nach fruchtloser Ermahnung bei den zuständigen Instanzen die nötigen vormundschaftlichen oder administrativen Massnahmen zu veranlassen. Krassen und rückfälligen Versagern ist mit mildem Zureden und leeren Drohungen nicht mehr zu helfen, sondern sie sind in der Regel mit härteren Methoden in die Zange zu nehmen, damit sie überhaupt noch aus ihrer Krise herausgeführt werden können. Das neue Gesetz ist in dieser Hinsicht sehr allgemein gefasst, so dass es beispielsweise auch möglich wäre, gesetzliche Zwangsmassnahmen zu verlangen, die nicht abhängig gemacht werden müsen vom Bezug einer materiellen Hilfe.

4. Schutz der Persönlichkeit

Obwohl es selbstverständlich sein sollte, dass alle Organe der öffentlichen Fürsorge das Amtsgeheimnis einzuhalten haben, wurde dies noch mit einer besonderen Bestimmung im Gesetz verdeutlicht. Die Schweigepflicht gilt für alle Mitglieder und Funktionäre der Fürsorgebehörden einschliesslich der von ihnen amtlich beigezogenen Fach- und Hilfskräfte. Klar ist auch, dass die Namen von Klienten nicht veröffentlicht werden dürfen und jede Diskriminierung der Hilfsbedürftigen und ihrer Angehörigen (Kinder!) zu unterbleiben hat.

5. Alimenteninkasso

Allzu viele geschiedene oder getrennte Mütter von schulpflichtigen oder noch kleineren Kindern müssen einer Erwerbstätigkeit nachgehen, weil der «famose» Vater seine Unterhaltspflichten nicht oder nur mangelhaft erfüllt. Diesen Müttern fehlt vielfach der Mut und die Ausdauer, die ihr zweifellos zu Recht zustehenden Alimente auf dem Betreibungsweg einzufordern. Sie resignieren und laden sich mit ihrer eigenen Erwerbstätigkeit neben ihrer Haushalts- und Erziehungsarbeit eine Last auf, die ihre Kräfte übersteigt und erst noch in keiner Weise im Interesse ihrer Kinder liegt. Das neue Gesetz will hier gründlich Abhilfe schaffen. Es sieht vor, dass dem Kantonalen Fürsorgeamt eine zentrale Alimenten-Inkassostelle anzugliedern ist, welche im Einverständnis mit den Berechtigten den Einzug schwer erhältlicher Unterhaltsbeiträge übernimmt.

6. Beiträge an Sozialwerke

Um die bisherigen Unsicherheiten zu beseitigen, wurde neu bestimmt, dass zu Lasten der Fürsorgekasse zweckgebundene Beiträge ausgerichtet werden dürfen an Bürgergemeinden, gemeinnützige, kirchliche oder private Organisationen, welche im Sinne der öffentliche Fürsorge wirken. Es ist sicher sinnvoll, die durch günstige Rechnungsabschlüsse der letzten Jahre zusammengesparten kommunalen Fürsorgevermögen von teilweise beträchtlichem Stand nicht noch weiter zu horten, sondern im vernünftigen Masse zur Finanzierung neuer Sozialwerke wie z. B. Kinder-, Invaliden-, Alters- und Pflegeheime einzusetzen. Jedes neue Heim wird dank seiner

Tätigkeit mit der Zeit die Einzel-Fürsorge entlasten, so dass solche Starthilfen aus der Fürsorgekasse auf jeden Fall begrüssenswert und durchaus verantwortbar sind.

7. Einführung des reinen Wohnortsprinzips

Das bisher gültige, sehr komplizierte Heimatprinzip für Baselbieter Bürger wird ersetzt durch das seit der Volksabstimmung vom 1. Februar 1970 bereits in § 37 der Kantonsverfassung verankerte Wohnortsprinzip. Das will heissen, dass ein Baselbieter Bürger von jener (innerkantonalen) Gemeinde, in der er gerade wohnt, unterstützt werden muss und sich seine Heimatgemeinde an den für ihn erbrachten Leistungen nicht mehr wie bis anhin zur Hälfte beteiligen muss. Dieses reine Wohnortsprinzip bringt folgende weitere Vorteile mit sich:

a) Es fällt die sicher unhaltbare Bestimmung weg, wonach die Baselbieter Bürger auf ihrem Einkommen doppelt soviel Fürsorgesteuer zu bezahlen haben wie die Nichtkantonsbürger. Innerhalb der gleichen Gemeinde zahlen künftig die Kantonsbürger ihre Fürsorgesteuer nach den genau gleichen Grundsätzen wie die Nichtkantonsbürger.

b) Es müssen künftig nicht mehr mindestens die Hälfte der Mitglieder der Fürsorgebehörden Ortsbürger sein. Vielmehr muss nur noch ein Behördemitglied von der Bürgergemeinde und ein weiteres vom Gemeinderat bestimmt werden, während. Dass die Gemeinden nun ausdrücklich als alleinige rechtmässige Eigentümer werden und nicht mehr unbedingt Ortsbürger sein müssen. In manchen Gemeinden dürfte es bei künftigen Neuwahlen leichter sein, Kandidaten für die Fürsorgebehörde zu gewinnen.

c) Die kommunalen Fürsorgevermögen gehören künftig nur noch der Einwohnergemeinde, sind aber getrennt vom übrigen Gemeindevermögen zu verwalten. Damit wird ein Schlussstrich gezogen unter die jahrzehntealte Diskussion, wer eigentlich Eigentümer der bisher von den Bürgergemeinden verwalteten «Armenfonds» ist, denn das bisherige Gesetz wirkte in dieser Streitfrage eher verwirrend als klärend. Dass die Gemeinden nun ausdrücklich als alleinige rechtsmässige Eigentümer der Fürsorgevermögen bezeichnet werden, hat noch folgende positive Wirkung: Es wird für die Zukunft sicher ausgeschlossen sein, dass der Kanton die Fürsorgevermögen den Gemeinden wegnimmt und zentral verwaltet. Noch vor einigen Jahren musste wegen Äusserungen führender Politiker befürchtet werden, der Kanton wolle die Fürsorgevermögen in zentrale Verwaltung nehmen. Heute ist diese Idee auf jeden Fall als überholt zu bezeichnen.

8. Milderung der Rückerstattungspraxis

Wer unterstützt wurde und später wieder in günstigere Verhältnisse kommt, ist zur Rückerstattung der Leistungen verpflichtet. Allerdings beträgt die Verjährungsfrist neu nur noch 10 Jahre. Auch sonst ist eine Milderung der Rückforderungs- und Berechnungsmethoden vorgesehen. Ganz besonders hervorzuheben ist, dass Unterstützungen, die ein Bedürftiger vor dem vollendeten 20. Altersjahr bezogen hat, in keinem Fall zurückgefordert werden dürfen. Ein 18jähriger Lehrling kann also unbesorgt seine Lehre fortsetzen, auch wenn er fortan von der öffentlichen Fürsorge

unterstützt werden muss, weil beispielsweise seine Eltern krank oder zahlungsunfähig wurden. Es wird im Gegenteil sogar grosser Wert darauf gelegt, dass junge Leute trotz Unterstützungsbedürftigkeit ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechend ausgebildet werden. Auch dieser Punkt ist in § 25 des neuen Gesetzes ausdrücklich geregelt.

Mit diesem neuen Fürsorgegesetz werden also eine ganze Reihe von Verbesserungen erzielt, welche nicht nur für die Fürsorgebedürftigen, sondern auch für den Steuerzahler, die Gemeinden und die gemeinnützigen Sozialwerke interessant und nützlich sind. Vereinfacht werden zudem der Verwaltungsablauf und der Wahlmodus. Es ist ein Gesetz, das sich nicht auf rein materielle Fragen beschränkt, sondern auf subtile und vernünftige Weise die wichtigsten Probleme des Individualbereichs erfasst und daher geeignet ist, die Zukunft der öffentlichen Fürsorge im aufstrebenden Kanton Basel-Landschaft zu meistern.

125 Jahre Basellandschaftlicher Armenerziehungsverein

Am 12. September 1848 nahmen die Gesandtschaften von 16 Kantonen und 2 Halbkantonen den Beschluss «betreffend die feierliche Erklärung über die Annahme der neuen Bundesverfassung der Eidgenossenschaft» an. Der Bundesstaat war gegründet. Und der am 1. Oktober 1848 in der Kirche zu Liestal gewählte Vorstand des Vereins für Armenerziehung konnte der Versammlung vom 10. Dezember des gleichen Jahres Statuten und Reglemente zur Genehmigung vorlegen. Zuvor wurden die Herren Geistlichen dringend ersucht, «wo möglich Sonntags den 3. Dezember auf die ihnen angemessen scheinende Weise ... auf die am 10. Dezember stattfindende allgemeine Versammlung hinzuweisen». (Bei strengkalter Witterung würde die Versammlung vom 10. Dezember 1848 nicht in der Kirche zu Liestal, sondern in einem geheizten Lokal stattfinden.) Zu seinem 125jährigen Bestehen legt uns der Basellandschaftliche Armenerziehungsverein Dokumente zur Geschichte und zur heutigen Tätigkeit der gemeinnützigen Jugend- und Familienfürsorgeinstitution vor. Durch die Neuauflage von Berichten in Faksimile-Druck wird uns ein lebendiger Einblick in die sozialen Zustände um die Mitte des 19. Jahrhunderts vermittelt. Wir begegnen Dokumenten und Berichten aus den Jahren 1848, 1851, 1854 und 1875. Ein Reglement aus dem Gründungsjahr verpflichtet die örtlichen Geschäftsführer des Vereins, Verzeichnisse über die im Gemeindebanne wohnenden Kinder unter 16 Jahren anzulegen, «deren Recht auf Erziehung verkümmert ist, entweder weil sie Waisen sind, oder wegen Armuth oder wegen Gleichgültigkeit der Eltern, und die in dem Verein eine Stütze nötig haben». Die in der Gemeinde bei Pflegeeltern untergebrachten Kinder sollen im stillen beobachtet und «zu wiederholten Malen des Jahres» besucht werden. Die örtlichen Geschäftsführer werden aufgefordert, ihre Beobachtungen in einem «Notizenheft» festzuhalten. (Heute würden wir von der Pflicht zur Führung von Handakten sprechen.) Nach der Konfirma-